

und daß es wohl jetzt nur am »starken Mann« fehle, muß entgegengehalten werden, daß früher immer nur die Innehaltung des Ladenpreises zur Erörterung stand, niemals aber die Innehaltung von Kleinhandelszuschlägen. Der Schutz dieser Zuschläge ist, auch wenn man die Nachfrage statt der Rechtsfrage in den Vordergrund stellt, dadurch erschwert, daß ein großer Teil der Verleger selbst den Zuschlägen innerlich ablehnend gegenübersteht. Auch jetzt handelt es sich zwar um eine Unterbietung des Verlegers, da dieser die Zuschläge selbst erheben muß. Er empfindet aber dieses »Muß« vielfach als einen lästigen Zwang, während er früher die Innehaltung seines Ladenpreises durch seine eigene Firma als eine Selbstverständlichkeit betrachtete und daher gern dem Ladenpreis im weitesten Umfange Geltung verschaffte. Besteht aber auf seiten des Verlegers das Verlangen, diesen Zwang abzuschütteln, so fehlt es vielfach auch an der inneren Bereitwilligkeit, diejenigen Firmen des Kleinhandels auf Kosten seines eigenen Absatzes zu bestrafen, die von dem Sortimentierzuschlag absehen und deren Verhalten er vielleicht mehr begrüßt als verurteilt. Es sind also letzten Endes keineswegs bloße formaljuristische Erwägungen, sondern wirtschaftliche Tatsachen, die den Vorstand zu einer gewissen Blässe des Gedankens und Handelns zu seinem eigenen Leidwesen gezwungen haben.

Firmen, die nicht im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels verzeichnet sind und die eine Innehaltung unserer Ordnungen ablehnten, wurden im Börsenblatt bekanntgegeben. Diese Firmen erachten sich zumeist auch an den Ladenpreis nicht für gebunden und würden in den meisten Fällen, wenn sie Mitglieder des Börsenvereins wären, das Ausschließungsverfahren zu gewärtigen haben.

Leider war es auch im vergangenen Vereinsjahr nicht möglich, in dem viel erörterten Fragenkomplex des Auch- und Vereinsbuchhandels ein greifbares Ergebnis zu erzielen. Das Verlangen eines großen Teiles der Verleger nach absoluter Freiheit ist letzten Endes mit einer vereinsmäßigen Ordnung unvereinbar, weil eine Ordnung, die alles auf den guten Willen abstellt und auf jede Zwangsanwendung verzichten müßte, ein logischer Widerspruch in sich ist. Denn jeder rechtlichen Ordnung ist der Zwangsanspruch wesentlich, also der Wille, Widerstrebende, nötigenfalls gewaltsam, der Ordnung zu unterwerfen. Es handelt sich eben in jedem anderen Falle um eine bloß konventionale, d. h. in das freie Belieben jedes einzelnen gestellte Regelung, mit welcher derartige Probleme unmöglich gemeistert werden können. Jede Ordnung dieses Fragenkomplexes setzt vielmehr voraus, daß alle maßgeblich beteiligten Buchhändler zunächst einmal der Überzeugung sind, es müsse der eine oder der andere im Interesse eines dem Gesamtbuchhandel dienlichen Zieles auf einen gewissen Grad von Bewegungsfreiheit verzichten. Der Vorstand hat bei den letzten Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß es an dieser wesentlichen Voraussetzung fehlt, gibt aber die Hoffnung nicht auf, daß sich im Laufe der bevorstehenden Beratungen bestimmte Richtlinien ergeben und daß sich diese zum Schutze des Sortimenterbuchhandels ohne allzu empfindliche Beschneidung des freien Wettbewerbes zu dem Versuch einer Ordnung ausbauen lassen. Bei dem Bemühen einzelner Verleger, sich möglichst alle Vertriebsstellen zu erhalten und eine möglichst große Anzahl neuer heranzuziehen, sind unter Umständen alle in Gefahr, zugrunde zu gehen, wofür gar altbewährte Abnehmer zu ungünstigeren Bedingungen beliefert werden, als solche Neugründungen. Es steht zu befürchten, daß der Verleger, um eine augenblickliche Absatzgelegenheit auszunutzen, einen dauernd für ihn wirkenden Absatzkanal lahmlegt. Denn es werden lebenswichtige Betriebe zuweilen nicht nur durch wirtschaftlich überlegene und rationeller arbeitende neue Firmen, sondern häufig auch durch Augenblicksgründungen vernichtet, die ihrerseits einen Ersatz für das Zerstückte um so weniger zu bieten vermögen, als sie dem Untergang jener binnen kurzem folgen würden. Auch wer dem freien Spiel der Kräfte rückhaltlos zustimmt, sollte auf derartige grundlegende Erwägungen, wie die nachteiligen Folgen einer völligen Systemlosigkeit zu beseitigen sind, nicht von vornherein verzichten, sollte nicht in jeder Anregung dieser Art einen Willen zur Zwangswirtschaft erblicken. Denn das

Problem lautet nicht, ob freie Wirtschaft oder Zwangswirtschaft vorzuziehen ist, sondern inwieweit die Freiheit des einen mit der Freiheit des andern durch einen dem Gesamtwohl dienenden Zwang in Einklang gebracht werden kann. Der Vorstand glaubt in den von Herrn Schumann (vgl. Börsenblatt Nr. 53 vom 4. März und Nr. 62 vom 15. März 1921) gegebenen Anregungen einen Weg zu sehen, auf dem eine Einigung wenigstens versucht werden sollte.

Kaum weniger im Brennpunkt des Interesses stand die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, die nach ziemlich umfangreichen Verhandlungen mit Buchhändlern des In- und Auslandes zunächst eine Neuregelung (vgl. Verkaufsordnung für Auslandslieferungen in der Fassung vom 27. Juli 1920; Börsenblatt Nr. 165) erfuhr. Es wurde hier die Festsetzung besonderer Auslandpreise in deutscher Währung unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt, das Schulbuch von den Berechnungen der Verkaufsordnung ausgenommen und der Umrechnungskurs in geringem Umfange herabgesetzt. Am 15. Dezember 1920 wurde erneut die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen einer wesentlichen Änderung unterzogen, weil der von der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe angeordnete Meldezwang ohnehin ihre Umgestaltung forderte und überdies Erfordernisse, welche im Auslande selbst eingezogen waren, einen weiteren Abbau der Auslandpreise notwendig erscheinen ließen. Dies ergab sich als eine Folge der erhöhten Inlandpreise, also der sprunghaft gestiegenen Produktionskosten. Außerdem mußte den dringenden und wiederholten Wünschen des Auslandsfortiments statgegeben und dieses in seiner Beteiligung am Valutamehrerlös mit dem Inlandsfortiment gleichgestellt werden, sobald der Sortimentierzuschlag wegfiel. Schließlich wurde den gestiegenen Produktionskosten dadurch Rechnung getragen, daß bei Festsetzung besonderer Auslandpreise in deutscher Währung ein Überschreiten der Inlandpreise um nur 50% als ausreichend betrachtet wurde, soweit die Werke die Jahreszahl 1921 u. f. tragen. Obwohl diese Regelung, die überdies dem Publikum gegenüber erst am 1. Februar 1921 in Kraft getreten ist, einen weiteren wesentlichen Abbau bedeutete und insoweit Erfahrungen aus dem Auslande kaum vorliegen konnten, haben die Gegner der Verkaufsordnung und der Ausfuhrkontrolle selbst, vor allem Exportbuchhändler und Antiquare, ihre Polemik fast in verstärktem Maße fortgesetzt. Da auch aus führenden Verlegerkreisen die Verkaufsordnung lebhaft angegriffen und leider sogar von einzelnen Buchhändlern zum Gegenstand schroff ablehnender Besprechungen in der Presse gemacht wurde, konnte die Meinung des Reichswirtschaftsministeriums nicht wundernehmen, daß dem Buchhandel selbst an dem Weiterbestehen der Ausfuhrkontrolle nichts mehr gelegen sei. Die außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins hat demgegenüber unzweideutig den Beweis dafür erbracht, daß sein Vorstand, wenn er noch entschlossen gegen eine Aufhebung des Ausfuhrverbotes Stellung nahm, den Willen der weit überwiegenden Mehrheit der Vereinsmitglieder zum Ausdruck gebracht hat. Die erwähnte Verpflichtung, jedes Exportgeschäft durch Vermittlung der Außenhandelsniederstelle dem Verleger zu melden, damit diesem sein Anteil am Valutamehrerlös sichergestellt wird, hat eine bis dahin bestehende Versuchung zu Unterlassungssünden und ein hierdurch auf der andern Seite genährtes Mißtrauen soweit beseitigt, daß die mit einer solchen Kontrollmehrheit verbundenen Unzuträglichkeiten mit in Kauf genommen werden konnten.

Die von der genannten Hauptversammlung eingesetzte effiziente Kommission prüfte eingehend, inwieweit sich die weit auseinandergehenden Wünsche der einzelnen Gruppen auf einer einigenden Grundlage zusammenschließen lassen. Das Ergebnis wird in diesen Tagen voraussichtlich im Börsenblatt bekanntgegeben werden; als wesentlichste Neuerung sei hier genannt:

Im Gegensatz zu den bisher festgesetzten differenzierten Valutaausgleichen bzw. Umrechnungskursen wird nun ein verschiedener Aufschlag von 100 bzw. 60% auf die Inlandpreise bei Lieferungen in das höher-